

Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen;
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 20.2.2001 - B 2 U 9/00 R -
von Prof. Dr. Wolfgang Gitter, Bayreuth, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 13/2001, 768-770

Das BSG hat mit Urteil vom 20.2.2001 - B 2 U 9/00 R -
(VB 54/2001 = HVBG-INFO 2001, 1191-1195) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Der Anspruch des Versicherten auf Ersatz oder Erneuerung des durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Hilfsmittels ist, anders als der Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls, nicht durch die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Festbeträge begrenzt.

Orientierungssatz

1. Soweit § 27 Abs 2 SGB 7 den Begriff des Hilfsmittels gebraucht, meint sie nicht den in § 31 Abs 1 SGB 7 verwendeten Begriff in der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern den Begriff des Hilfsmittels iS der gesetzlichen Krankenversicherung in § 33 SGB 5.
2. Als Hilfsmittel iS des § 27 Abs 2 SGB 7 sind auch diejenigen Sachen anzusehen, die zum Ausgleich einer Behinderung zwar medizinisch nicht unbedingt notwendig sind, ihm aber doch noch sinnvollerweise dienen. Als Beispiel hierfür wäre etwa die Ausstattung mit Gleitsichtgläsern (bei einem Kurz- und Weitsichtigen) oder mit entspiegelten oder getönten Gläsern anzusehen. Auch Kontaktlinsen wären davon erfaßt. Demgegenüber scheiden Sachen aus, die darüber hinausgehend luxuriös gestaltet sind und im wesentlichen nicht mehr dem Ausgleich der Behinderung, sondern der Zierde und dem Schmuck des Trägers dienen.

Anmerkung:

Das Urteil setzt sich mit Streitfragen zum Sachschadensausgleich in der gesetzlichen Unfallversicherung auseinander. Der Entscheidung ist zuzustimmen.

1. Zur Frage der Entschädigungspflicht im Hinblick auf eine bei einem Arbeitsunfall beschädigte Brille hatte das BSG bereits in seiner Entscheidung BSGE 41/61 Stellung genommen. Es hatte damals eine Entschädigungspflicht mit der Begründung verneint, dass die Brille kein Körperersatzstück oder größeres orthopädisches Hilfsmittel i. S. d. § 538 Abs. 2 RVO sei.

Durch SGB VII ist eine Änderung insoweit herbeigeführt worden, als nunmehr nach § 8 Abs. 3 SGB VII der Kreis der erfassten Hilfsmittel erweitert und keine Beschränkung auf Körperersatzstücke und größere orthopädische Hilfsmittel vorgenommen wird. Da die Ersatzpflicht auf alle Hilfsmittel ausgedehnt wurde, werden nunmehr auch Brillen vom Gesetz unmittelbar erfaßt. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils stand auch fest, dass ein Versicherungsfall des Arbeitsunfalls gem. § 7 Abs. 1 SGB VII zur Beschädigung der Brille geführt hatte. Nach § 27 Abs. 2 SGB VII ist ein beschädigtes oder verloren gegangenes Hilfsmittel wieder herzustellen oder zu erneuern. Die entscheidende Frage war nun, welche Kriterien für diese Entschädigungspflicht maßgeblich sind.

2. Diese Frage war insbesondere auch im Hinblick auf den Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen umstritten (siehe dazu Schwerdtfeger, in: Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, § 8 Anm. 609 f.) Der Verwaltungsausschuss „Rechtsfragen der Unfallversicherung“ des HVBG hat sich dafür ausgesprochen, auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 weiterhin entsprechend den bisherigen Empfehlungen (RdSchr. HVBG VB 103/92 = HV-Info 1992, 2537) zu verfahren, d. h. einen Zuschuss zu den Kosten der Erneuerung

von Brillengestellen bis zur Höhe von 200,- DM zu zahlen und im Übrigen für Brillengläser die Festbetragsregelung anzuwenden (RdSchr. HVBG VB 86/97 = HV-Info 1997, 2467). In der Begründung wurde Folgendes geltend gemacht: „Der Wortlaut und der systematische Zusammenhang der in Betracht kommenden Vorschriften (§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 und 31 SGB VII) lassen offen, ob in Fällen des § 27 Abs. 2 die einschränkenden Regelungen des § 31, insbesondere die Festbetragsregelung, anzuwenden sind, oder ob § 31 im Hinblick auf § 27 Abs. 2 nur insofern Bedeutung hat, als durch § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Definition des Begriffs „Hilfsmittel“ erfolgt. Aus dem die gesetzliche Unfallversicherung prägenden Schadensersatzprinzip, das gerade auch in § 27 Abs. 2 SGB VII deutlich zum Ausdruck kommt, ist zu schließen: Vom Gesetzgeber ist nicht intendiert, die in § 27 Abs. 2 SGB VII vorgesehene Wiederherstellung und Erneuerung des Hilfsmittels „Brille“ auf den Ersatz der Brillengläser zu beschränken. Mit der „Erneuerung eines Hilfsmittels“ i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB VII ist nicht zwingend die Naturalrestitution i. S. d. zivilrechtlichen Schadensersatzrechts gemeint. Entsprechend dem Charakter der gesetzlichen Unfallversicherung als Teil des Sozialversicherungsrechts muss bei der Erneuerung des Hilfsmittels die Wiederherstellung oder Unterstützung der Körperfunktion „Sehen“ im Vordergrund stehen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die hierfür unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als erforderlich anzusehen sind. Hinzu kommt, dass in zahlreichen Fällen der Wert der durch den Versicherungsfall beschädigten oder zerstörten Brille sich nicht oder nur unter großem Ermittlungsaufwand feststellen lässt; dies gilt insbesondere, wenn die Brille bei dem Unfall völlig zerstört oder abhanden gekommen ist, wenn die Brille bereits vor dem Unfall beschädigt oder abgenutzt war oder wenn Belege über die Anschaffungskosten der Brille nicht mehr vorhanden sind. Aus all diesen Gründen ist die bisherige Festlegung eines Pauschbetrags von 200,- DM angemessen... (RdSchr. HVBG VB 86/97 = HV-Info 1997, 2467).

Dieser Auffassung hat sich das LSG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 1. 2. 2000 – L 3 U 164/99, RdSchr. HVBG VB 26/2000 = HV-Info 2000, 776) angeschlossen. Es hat in der Begründung ausgeführt, dass der im Wortlaut des § 27 Abs. 2 SGB VII zum Ausdruck kommende Grundsatz der Naturalrestitution ausdrücklich eingeschränkt sei durch § 31 Abs. 1 Satz 3 SGB VII i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB VII. Danach stellen, wenn Festbeträge festgesetzt sind, diese die Obergrenze dar. Die Gesetzesmaterialien würden keine andere Betrachtung rechtfertigen. Eine andere Betrachtung ergäbe sich auch nicht aus § 8 Abs. 3 SGB VII. Dort sei nur geregelt, dass die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels als Gesundheitsschaden gilt. Welche Leistungen zu erbringen sind, sei im 3. Kapitel des SGB VII geregelt.

Die Gegenauffassung wurde vom SG Gelsenkirchen (Urt. v. 11. 5. 1998 – S. 10 U 71/98, HV-Info 1999, 1675) und vom SG Trier (Urt. v. 14. 1. 2000 – 2 U 258/98) vertreten. Das SG Gelsenkirchen entschied, dass eine Brille ein Hilfsmittel i. S. d. § 31 sei. Dementsprechend sei für den Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen bei Arbeitsunfall nach dem Grundsatz der Naturalrestitution auch für höherwertige Brillengläser voller Ersatz zu leisten. Eine Beschränkung der Ersatzleistung für Brillengläser sei nicht zulässig. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig geworden, da vor dem LSG Nordrhein-Westfalen (L 15 U 149/98) ein Vergleich geschlossen wurde, der in Ziffer 2) vorsieht, dass im Falle der höchstrichterlichen Klärung der streitigen Rechtsfragen eine erneute Bescheidung des Anspruchs des Klägers erfolgen solle. Diese Situation ist durch die vorliegende Entscheidung des Bundessozialgerichts nunmehr eingetreten.

Das SG Trier hat in seiner Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass in § 27 Abs. 2 SGB VII der Grundsatz der Naturalrestitution Ausdruck gefunden habe. Eine Beschränkung auf bestimmte Ausführungsarten sei nicht zulässig, da es nicht um die erstmalige Gewährung eines Hilfsmittels i. S. d. § 27 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 31 SGB VII gehe. Eine Beschränkung des Ersatzanspruchs auf die geltenden Festbeträge lassen sich auch nicht aus der gesetzlichen Systematik oder dem -zweck herleiten.

In der Literatur wurde ganz überwiegend auf den Grundsatz der Naturalrestitution abgestellt und eine Kostenbegrenzung bis zur Höhe der Festbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 SGB VII abgelehnt (Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, § 27 Rn. 5). Dabei wird der Grundsatz der Naturalrestitution im vollen Umfang bejaht. Lediglich „Luxusausführungen“ werden teilweise von der Ersatzpflicht ausgenommen, da ein so weit gehender Schadensersatz nicht dem Sinn einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung entspräche (Kasseler Kommentar-Ricke, § 27 Rn. 3) oder es wird trotz Ablehnung der Festbetragsregelung auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bezug genommen (Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, 5. Aufl., § 8 Rn. 18.6.). Völlig abgelehnt wurde die Heranziehung des Grundsatzes der Naturalrestitution nur von Benz (Hauck, Sozialgesetzbuch SGB VII, § 31 Rn. 23), der für eine Kostenbegrenzung bis zur Höhe der Festbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung votiert.

Bei dieser umstrittenen Rechtslage erschien eine höchstrichterliche Entscheidung dringend geboten (Schwerdtfeger, in: Lauterbach, UV, SGB VII, § 8 Rn. 610); sie liegt nun vor.

3. Das BSG hat sich eindeutig für den Grundsatz der Naturalrestitution entschieden. Es qualifiziert den Anspruch nach § 27 Abs. 2 SGB VII als Schadensersatzanspruch, der allein auf den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens gerichtet ist. Im Anschluss finden sich zwei bemerkenswerte Begründungssätze: „Die auch hier rechtsgrundsätzlich anwendbare Grundnorm des Schadensersatzrechts in § 249 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, dass der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz ver-

pflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Schuldner ist damit nur zur Wiederherstellung des vorher bestehenden Zustandes verpflichtet (Naturalrestitution).“ Auffällig ist dabei, dass das BSG bei der Interpretation einer unfallversicherungsrechtlichen Norm an eine Grundnorm des Bürgerlichen Rechts anknüpft. Es geht dem Gericht aber ersichtlich nur darum, im Zusammenhang mit § 27 Abs. 2 SGB VII den Grundsatz der Naturalrestitution zu betonen. Ein weiterer „Verweis“ auf das zivilrechtliche Schadensersatzrecht ist darin nicht zu erblicken. So kommt die Heranziehung anderer „Grundnormen“ des Schadensersatzrechts, etwa die

Berücksichtigung des Mitverschuldens gem. § 254 BGB, nicht in Betracht.

Bei der Betonung der Maßgeblichkeit des Grundsatzes der Naturalrestitution ist dem BSG zu folgen. Schon der Wortlaut des § 27 Abs. 2 SGB VII gebietet eine entsprechende Interpretation. Wenn die Wiederherstellung oder Erneuerung gesetzlich angeordnet ist, so kann dies grundsätzlich nur bedeuten, dass der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das schließt freilich nicht aus, dass spezielle sozialversicherungsrechtliche Regelungen ergänzend heranzuziehen sind. Um welche Normen es sich dabei handelt, ist das eigentliche Problem, da sich unterschiedliche Rechtsfolgen aus den in Betracht kommenden Rechtsnormen ergeben.

Das BSG geht davon aus, dass es sich bei § 27 Abs. 2 SGB VII um einen Schadensersatzanspruch handelt, der unmittelbar auf den Ausgleich des Sachschadens gerichtet ist, auf den die Vorschriften des § 31 SGB VII und insbesondere Satz 3 dieser Vorschrift mit der Anordnung der Geltung der Festbeträge nicht anwendbar sind. Dabei schließt das Gericht an die Definition der Hilfsmittel in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB VII an, nach der Hilfsmittel alle ärztlich verordneten Sachen sind, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen sollen. Die Heilbehandlung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bezieht sich aber allein auf den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden und nicht auf den Ersatz des Sachschadens. Für den Begriff des Hilfsmittels i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB VII zieht das BSG dagegen § 33 SGB V heran, der sich auf alle Hilfsmittel bezieht, die einen regelwidrigen Körperzustand i. S. d. Krankenversicherung ohne Rücksicht auf dessen Entstehung ausgleichen. Nun wird man fragen müssen, ob es sachgerecht ist, auf einen krankenversicherungsrechtlichen Begriff Bezug zu nehmen, obwohl doch auch ein unfallversicherungsrechtlicher Hilfsmittelbegriff vorhanden ist. Dennoch erscheint die Argumentation des BSG unter rechtssystematischem Aspekt überzeugend, da der unfallversicherungsrechtliche Hilfsmittelbegriff durch das Zusammenwirken der Regelungen in § 31 und § 26 SGB VII die genannte Einschränkung erfährt. Das Ergebnis ist dann allerdings, dass der Leistungsumfang im Falle der Beschädigung einer vorhandenen Brille ein anderer ist als im Fall der unfallbedingten Erstversorgung. Das BSG erkennt dies, stellt aber darauf ab, dass der amtlichen Begründung zu der im Gesetz vorgenommenen Trennung des Versicherungsfalles einer durch Arbeitsunfall notwendigen Erstversorgung mit einer Brille und der durch Arbeitsunfall verursachten Beschädigung oder Zerstörung einer vorhandenen Brille keine Hinweise zu entnehmen sind, dass in beiden Fällen die Festbetragsregelung gelten soll. Da eine Interpretation nach dem Willen des Gesetzgebers also nicht weiter hilft, stützt sich das BSG letztlich auf den Wortlaut und die Systematik der gesetzlichen Regelung.

Eine Einschränkung des umfassenden Schadensersatzausgleichs gem. § 27 Abs. 2 SGB VII nimmt das BSG allerdings insoweit vor, als der Ersatz von Luxusausführungen nicht verlangt werden kann. Diese Begrenzung hält das Gericht „nicht allein“ deswegen, weil es sich bei § 27 Abs. 2 SGB VII um eine sozialversicherungsrechtliche Regelung handelt, für geboten. Vielmehr betont das Gericht in diesem Zusammenhang, dass es sich um einen auf vollständige Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruch

handelt, der sich tatbestandsmäßig aber nur auf Hilfsmittel bezieht. Da nach dem Hilfsmittelbegriff des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V nur medizinisch notwendige Brillengläser zu ersetzen sind, stellt sich für das Gericht die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Naturalrestitution zu vereinbaren ist. Das Gericht löst dieses „Spannungsverhältnis“ zwischen der Reichweite des Schadensersatzanspruchs und dem Begriff des Hilfsmittels, indem es die Entschädigungspflicht des § 27 Abs. 2 SGB VII auch auf diejenigen Sachen erstreckt, die zwar medizinisch nicht unbedingt notwendig sind, aber doch dem Ausgleich einer Behinderung sinnvoller Weise dienen, wie z. B. Weitsichtgläser oder Kontaktlinsen. Diese Interpretation, die zu einer gewissen Ausweitung des Hilfsmittelbegriffs unter dem Aspekt der Naturalrestitution führt, erscheint vertretbar.

4. Das BSG hat mit dieser Entscheidung grundsätzliche Fragen des Sachschadensersatzes in der gesetzlichen Unfallversicherung geklärt. Mit der Betonung des Grundsatzes der Naturalrestitution, vertretbaren Ergänzungen dieses Grundsatzes und dem Ausschluss der Festbetragsregelung hat das Gericht die erforderliche Klarheit für die Anwendung der Regelungen in §§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 SGB VII geschaffen.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Gitter,
Bayreuth*